

Hinweise für Vertragspartner der Berliner Wasserbetriebe zum Diskriminierungsverbot

Die Berliner Wasserbetriebe („BWB“) bekennen sich als größter Wasserver- und Abwasserentsorger Deutschlands sowie als Anstalt des öffentlichen Rechts ausdrücklich zu einer ethischen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und legen besonderen Wert auf Diversität am Arbeitsplatz sowie einem wertschätzenden, respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang. Diese Überzeugungen sind wesentliche Kernelemente der Berliner Wasserbetriebe. Ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten wird folglich nicht nur von allen Beschäftigten, sondern ebenfalls von allen Vertragspartnern jederzeit erwartet.

Vor diesem Hintergrund verurteilen wir Diskriminierungen jeglicher Art. Als Arbeitgeber und Vertragspartner sind wir nicht nur aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG), sondern bereits aus sozialem Verantwortungsbewusstsein verpflichtet, alle unsere Beschäftigten und weitere Vertragspartner vor diskriminierenden Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.

Als Vertragspartner der Berliner Wasserbetriebe verpflichten Sie sich, jegliche Form der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status im Rahmen der Erfüllung Ihres Vertrages gegenüber unseren Beschäftigten und der Geschäftsführung zu unterlassen. Alle Äußerungen im engeren und weiteren Zusammenhang mit dem zwischen Ihnen und den Berliner Wasserbetrieben geschlossenen Vertragsverhältnis sind frei von jeglicher Diskriminierung zu tätigen. Belästigungen und Mobbing, insbesondere unangemessene Witze, Beleidigungen oder sonstige unangemessene Äußerungen über oben genannte Merkmale werden von uns nicht toleriert und sind zu unterlassen.

Soweit Sie zur Erfüllung des Vertrages Personal, Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmen einsetzen, haben Sie sicherzustellen, dass diese entsprechend verpflichtet werden und für die Einhaltung dieser Pflichten Sorge zu tragen.

Bei einer Missachtung dieser Grundsätze behalten sich die BWB das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch bis zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.